








1. Festsetzungen für den Teilgeltungsbereich

-  Geltungsbereichsgrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes "Theilheimer Straße"
-  Geltungsbereichsgrenze der Änderung Nr.3
-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
-  Baugrenze
-  Garagen

2. Festsetzungen für den Gesamtgeltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Theilheimer Straße" i.d.F.der letzten Änderung

Ziffer 3.3 der weiteren Festsetzungen erhält folgende Fassung:

Garagen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung max. 7°) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zunächst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Satteldachgaragen, die in das Wohnhaus integriert werden, haben die gleiche Dachneigung wie das Wohngebäude zu erhalten. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Talseits der Straße zu errichtende Garagen dürfen zu Nichtwohnzwecken unterkellert werden.

3. Hinweise

Soweit dieser Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F.vom 18.10.1974 zuletzt geändert mit Bebauungsplan i.d.F.vom 06.04.1987.

GEMEINDE SCHWANFELD

LKR. SCHWEINFURT
 BBPL. „THEILHEIMER STRASSE“
 BBPL. ÄNDERUNG NR. 3

Für die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung Nr.3
 Schwanfeld, den 13.6.1989
 Deusdorf, den 05.10.1989

ARCHITEKT
 RUDI HEMMER DIPL.-ING. (FH)
 Deusdorfer Str. 5 • Tel. 09544 / 7083
 8601 LAUTER - OT. DEUSDORF



Der Architekt: *Rudi Hemmer*

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanfeld hat am 03.05.1989 die Änderung des Bebauungsplanes "Theilheimer Straße" beschlossen. Ortsüblich bekannt gemacht durch

Schwanfeld, den 26.06.1989



H. Hummer
 (Der Bürgermeister)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom 22.12.1989 bis 22.1.1990 der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld öffentlich ausgelegt.

Schwanfeld, den 24.1.1990



H. Hummer
 (Der Bürgermeister)

Die Gemeinde Schwanfeld hat den Beschluß des Gemeinderates vom 19.2.1990 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwanfeld, den 6.4.1990



H. Hummer
 (Der Bürgermeister)

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S. von § 11 Abs 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 09.05.1990 K1
 Landratsamt
 I. A. n. K. a, Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22.5.90 durch Gemeindeamtsblatt Nr. 8/1990 Ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, 8722 Schwanfeld, Rathausplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Abs 4 BauGB).

Schwanfeld, den 30.5.90



H. Hummer
 (Der Bürgermeister)